

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Ge- meinde Schönbeck

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber:

**Gemeinde Schönbeck
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**

Gutachter:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangsdaten	4
A.1	Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten.....	5
A.2	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	10
A.3	Abgrenzung von Wirkzonen	12
A.4	Lagefaktor	12
B.	Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes	13
B.1	Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen	13
B.1.1	<i>Flächen ohne Eingriff</i>	13
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	13
B.1.3	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	13
B.1.4	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	14
B.2	Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen	15
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	15
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen</i>	15
B.3	Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen	15
B.3.1	<i>Boden</i>	15
B.3.2	<i>Wasser</i>	15
B.3.3	<i>Klima</i>	15
B.4	Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes.....	15
B.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	16
C.	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	16
C.1	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen.....	16
C.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen	16
D.	Bemerkungen/ Erläuterungen.....	17
E.	Quellen.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)	4
Abb. 2:	Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)	5
Abb. 3:	Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)	6
Abb. 4:	Biotoptypenbestand innerhalb der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023).....	7
Abb. 5:	Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023).....	8
Abb. 6:	Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023).....	9
Abb. 7:	Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) .	10
Abb. 8:	Konfliktbetrachtung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktplan).....	11
Abb. 9:	geschützte Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)	14
Abb. 10:	Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023).....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	7
Tabelle 2: Geplante Nutzungen	11
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen	13
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung	14
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	16

A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Schönbeck beabsichtigt im Rahmen einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung eine rechtskräftige Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schönbeck aufzustellen. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung beinhaltet drei Einbeziehungsflächen mit insgesamt 1,1 ha. Ziel der Planung ist es den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zu gestalten.

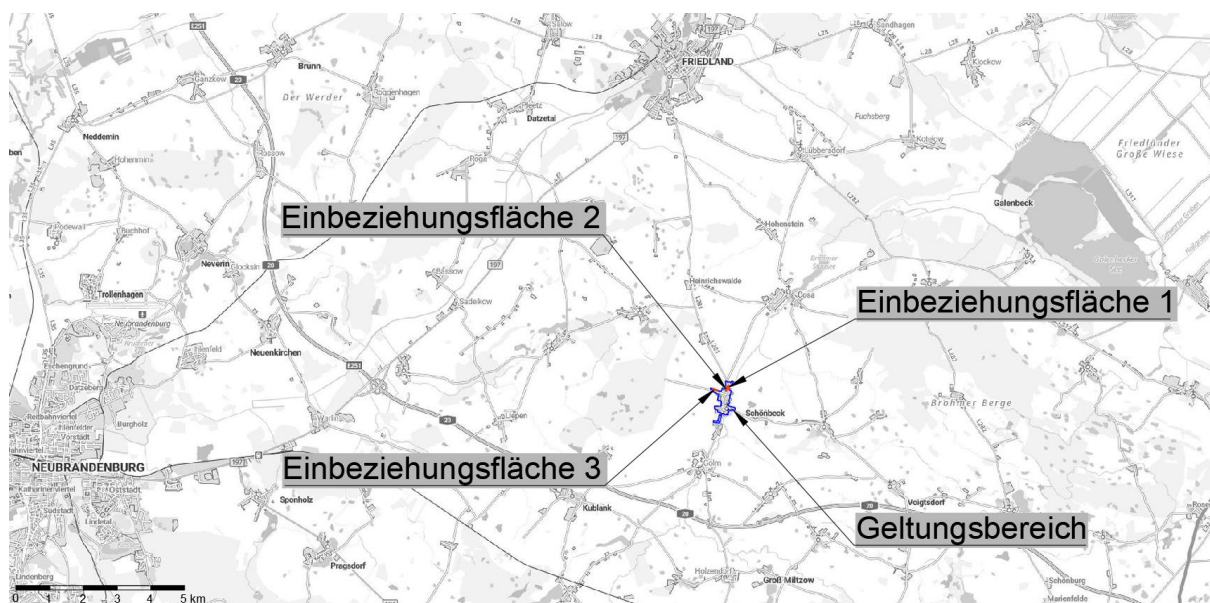


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Laut § 12 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG unter anderem „die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken [...]“. Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

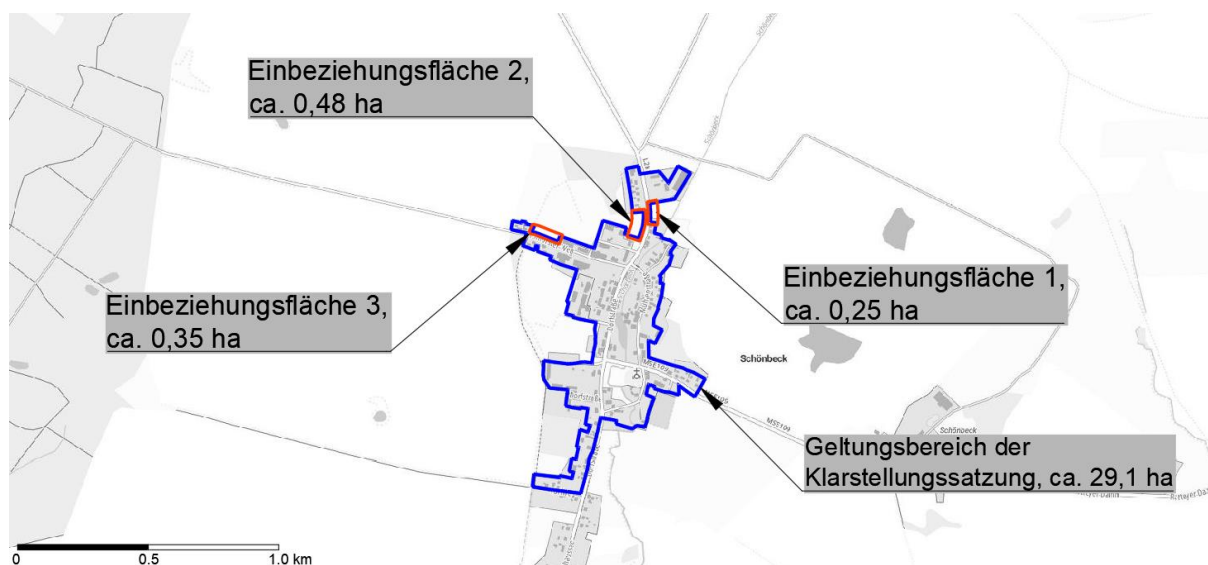


Abb. 2: Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist ca. 1,1 ha groß und umfasst drei Einbeziehungsflächen (s. Abb. 2).

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die drei Einbeziehungsflächen der Satzung verteilen sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Schönbeck auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Keine der Flächen wird von Schutzgebieten überlagert, tangiert Natura- Gebiete oder umfasst geschützte Biotope (s. Abb. 3). Es befinden sich drei geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V im 200 m Umkreis der Flächen 1 und 2 (s. Abb. 9). Die Flächen 2 und 3 beinhalten oder tangieren gemäß §§ 18, 19 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume bzw. Baumreihen.

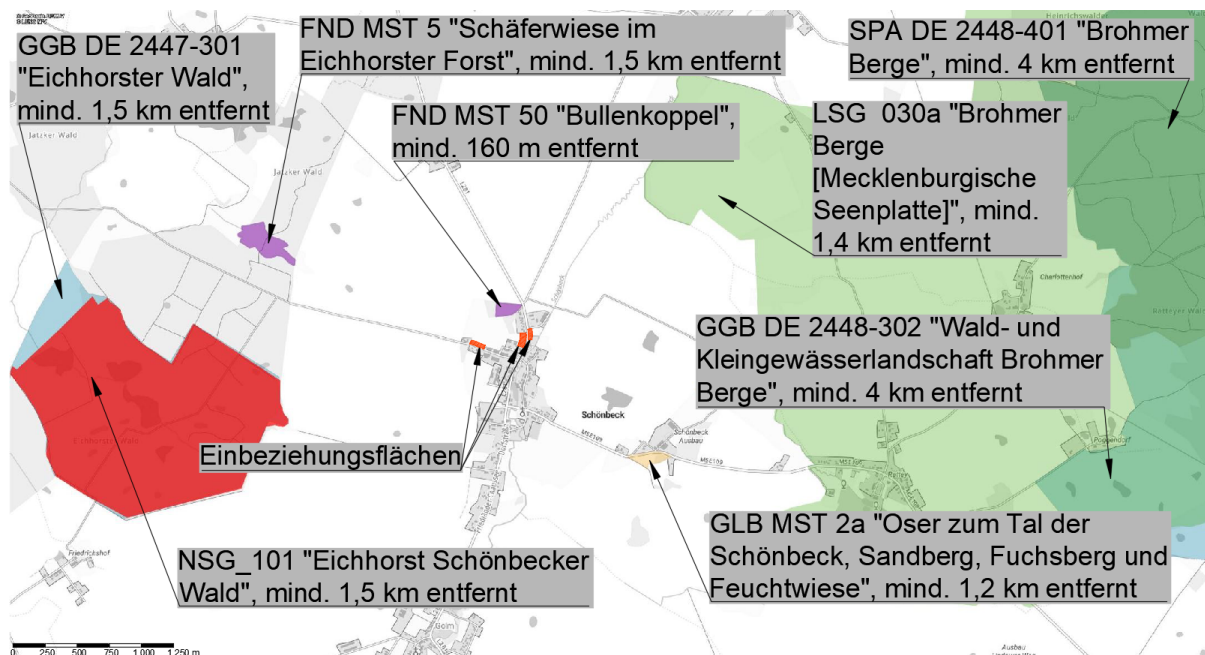


Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Mensch

Die Geltungsbereiche der Einbeziehungsflächen liegen verteilt im Norden des Ortsteils Schönbeck. Die Flächen weisen folgende Lage innerhalb Schönbecks auf:

Die Flächen 1 (Gemarkung Schönbeck, Flur 1 Flurstücke 37/1 und 41/1 (beide teilweise)) und 2 (Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstücke 42/17 und 43/1 (beide teilweise)) befinden sich im Norden unmittelbar östlich (Fläche 1) und westlich (Fläche 2) entlang der Dorfstraße. Die Fläche 3 (Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstück 41/1 (teilweise)) liegt im Nordwesten von Schönbeck unmittelbar nördlich des Eichhorster Weges. Alle Flächen sind von Wohnbebauung sowie landwirtschaftlichen Betriebsanlagen umgeben. Die Einziehungsbereiche werden in der Regel von zwei oder drei Seiten durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst. Die Flächen sind durch die Immissionen der angrenzenden bzw. umgebenden Nutzungen vorbelastet. Eine wesentliche Erhöhung der Immissionen ist aufgrund der geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Alle Flächen umfassen intensiv bewirtschaftetes Grünland mit einem Übergang zur freien Landschaft ohne besondere Ausstattung. Die Erholungsfunktion der Flächen ist daher nicht bedeutend.

Biotoptypen

Alle drei Abrundungsflächen sind mit Intensivgrünland (GIM) einer dichten Vegetation überwiegend aus ausdauernden Pflanzen, vor allem aus Gräsern bewachsen und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf Fläche 1 befindet sich im Süden eine versiegelte Fundamentfläche (OVP) und ein Strauch der Artengruppe Weiden (*Salix spec.*). Fläche 2 beinhaltet einen gesetzlich geschützten Einzelbaum der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Fläche 3 grenzt Richtung Süden an eine Baumreihe an.

Die geschützten Einzelbäume und Baumreihen bleiben erhalten. Das Intensivgrünland als Biotop von eher geringer Bedeutung und das Fundament ohne ökologischen Wert werden überbaut.

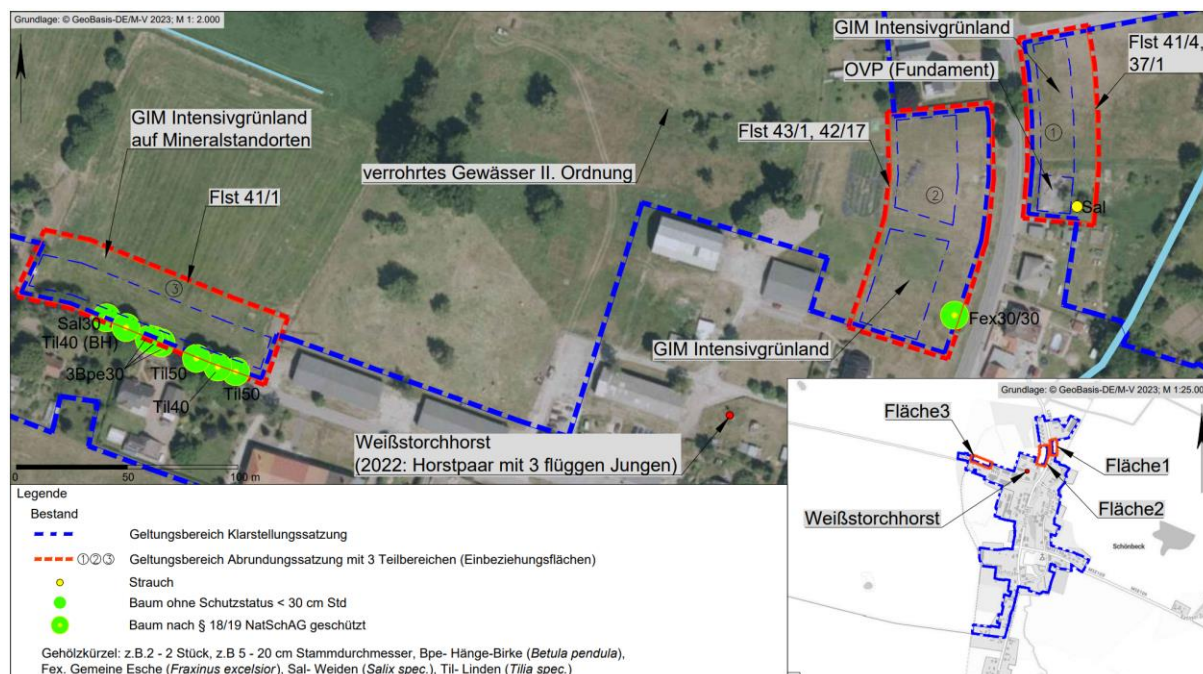


Abb. 4: Biototypenbestand innerhalb der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Tabelle 1: Biototypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVP	Versiegelte Fläche	245,00	2,26
GIM	Intensivgrünland	10.601,00	97,74
Gesamt		10.846,00	100,00

Fauna

Die Einzelbäume und Baumreihen bieten Gehölzbrütern ein Habitat. Im Zuge der Kartierungen durch N. Warmbier konnten lediglich auf Fläche 3 zwei Brutvögel (Buchfink, Stieglitz) im Bereich der Baumreihe nachgewiesen werden. Diese Brutplätze bleiben erhalten. Richtung Osten erstreckt sich ein Rastgebiet der Stufe 2 (s. Abb. 5).

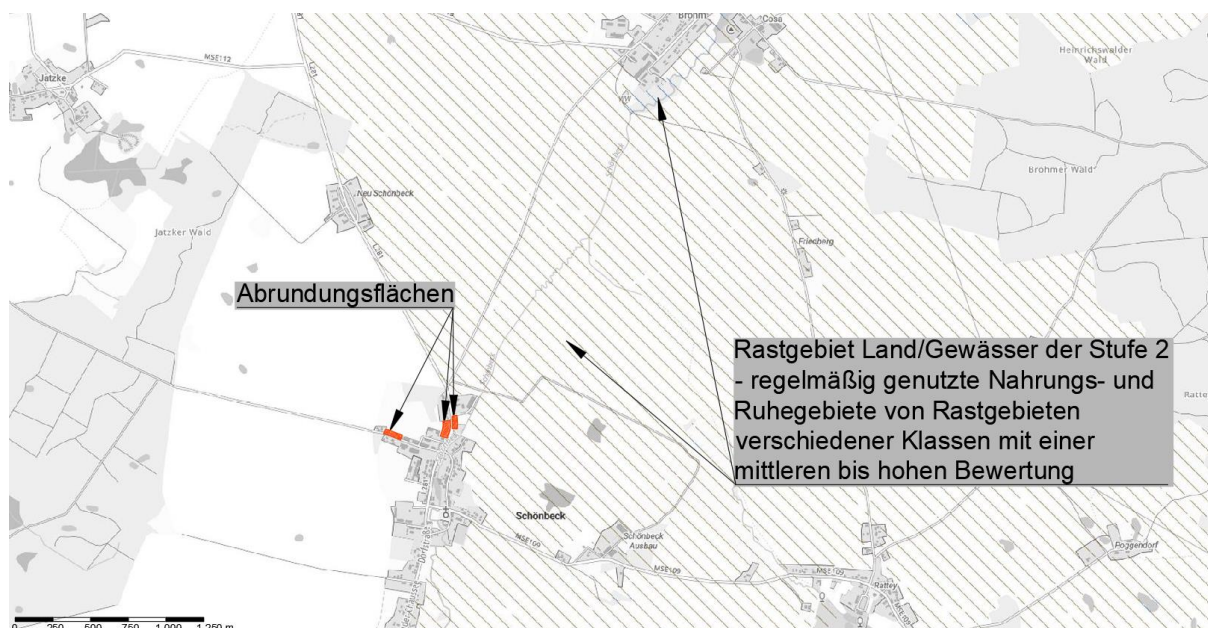


Abb. 5: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2447-1 wurden 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Schreiadlerhorst sowie zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Das Intensivgrünland ist potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch. Gemäß BÖHNING-GAESE (1996) erweitert der Weißstorch bei Bedarf den Radius zur Futtersuche auf bis zu 3,8 km in der Jungenaufzugsphase. Setzt man diesen Radius an, stehen dem Weißstorch trotz Wegfall von 0,35 ha Dauergrünland auf Fläche 3 noch ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung (ca. 185 ha, s. AFB).

Amphibien und Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Auch für andere prüfungsrelevante Tierarten stehen im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung. Weitere Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu entnehmen.

Boden

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet.

Wasser

Die Flächen beinhalten keine Oberflächengewässer. Die Fläche 2 wird durch einen verrohrten Graben geteilt. Östlich der Flächen verläuft ein Fließgewässer „Schönbeck“ II. Ordnung. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe

Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Die Flächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 6).

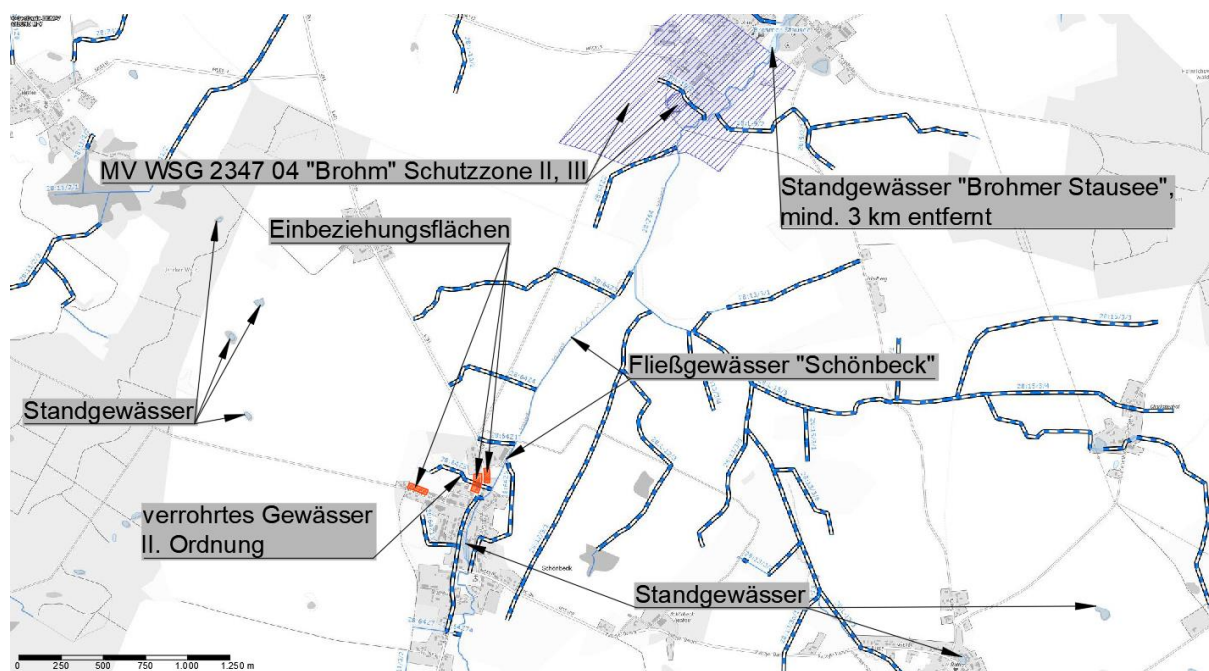


Abb. 6: Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Klima/Luft

Die Einbeziehungsflächen liegen im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage sowie der Gewässernähe geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Ackerflächen und Siedlungsrandlage vermutlich leicht eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Die Flächen liegen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit als Grundmoränenbildung nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne. LINFOS M-V weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerfläche südöstlich von Friedland“ V 7 - 8 eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Das Gelände ist entsprechend seiner Entstehung eben bis flachkuppig. Es bestehen Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Flächen sowie umgekehrt. Die Vorhabenflächen befindet sich in keinem

Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Fläche 2 liegt im Bereich des Kulturdenkmals 31 „Gutshof“.

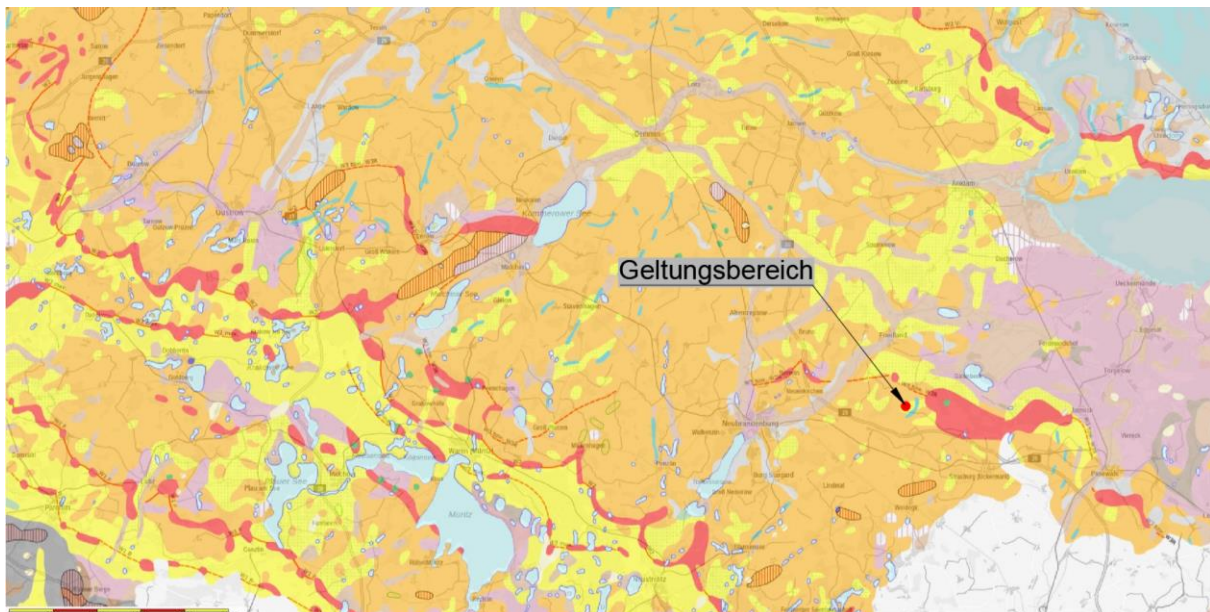


Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Natura-Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ mind. 1,5 km westlich des Plangebietes (s. Abb.3). Die geringen Auswirkungen der Planung können das Natura – Gebiet nicht erreichen. FFH-Prüfungen werden nicht durchgeführt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB) behandelt drei Flächen mit insgesamt ca. 1,1 ha. Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen auf intensiv bewirtschafteten und vorbelasteten Flächen vor. Es wird von Parametern der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,2, sodass Versiegelungen von bis zu 30 % möglich sind. Die umgebenen Gebäude sind ein- bis zweigeschossig. Solche Gebäudehöhen werden auch für die Einbeziehungsflächen angenommen. Alle geschützten Einzelbäume und

Baumreihen bleiben erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt und mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Standorte grenzen an die Dorfstraße und den Eichhorster Weg an und werden von ihnen erschlossen.

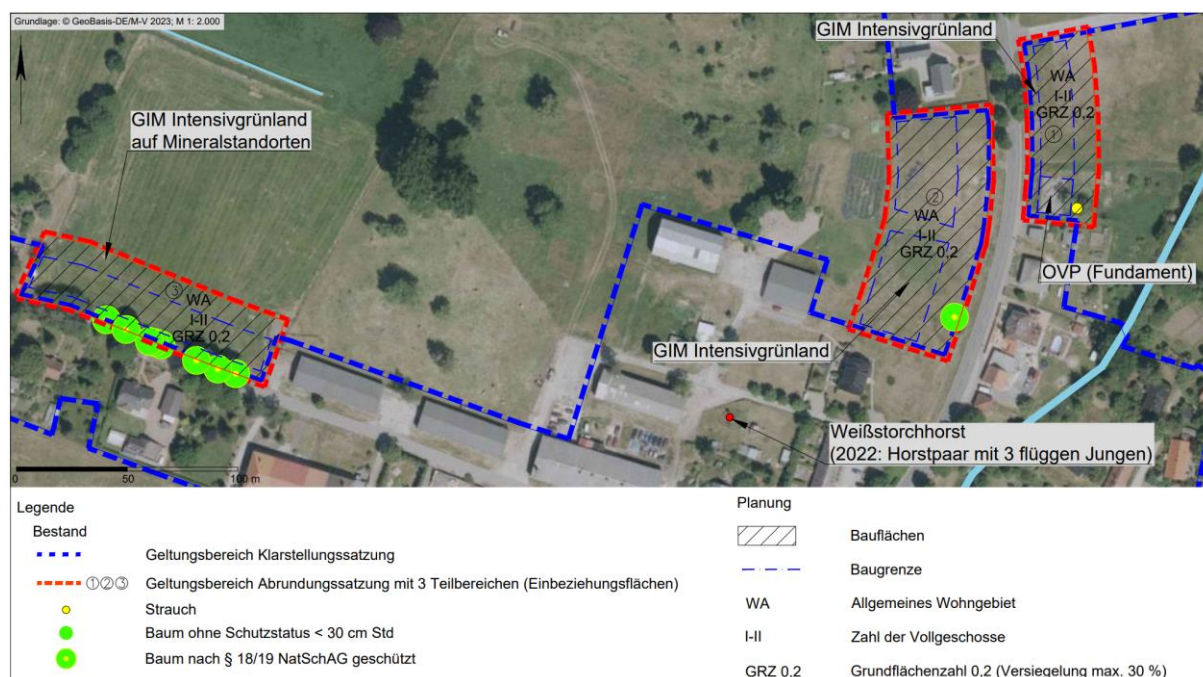


Abb. 8: Konfliktbetrachtung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktplan)

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,2	10.846,00		100,00
davon			0,00
Baufflächen versiegelt 30%		3.253,80	0,00
Baufflächen unversiegelt 70%		7.592,20	0,00
Gesamt	10.846,00		100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb

- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchten Boden und Flächen
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- 3 Beseitigung potentieller Habitate

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

Konfliktbetrachtung:

Die baubedingten Wirkungen der Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Angrenzende Habitate werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen/ Neuversiegelungen betreffen durch Bewirtschaftung vorbelastetes Intensivgrünland. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge von Wohnnutzung sehr gering ist. Mit den geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A.4 Lagefaktor

Die Flächen grenzen an Bebauung bzw. Straßen an und befinden sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Flächen ohne Eingriff

Alle Bäume bleiben erhalten. Das 245 m² große Gebäudedefundament (OVP) der Fläche 1 besitzt aufgrund der bestehenden Vollversiegelung keinen ökologischen Wert. Für die vorgenannten Biotoptypen ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Störquellen multipliziert.

Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
GIM	Baufläche gesamt	10.601,00	1	1,5	0,75	11.926,13

B.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keine mittelbaren Wirkungen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die Immissionen durch das Vorhabens erhöhen sich unwesentlich. Erst im 200 m Umreis befinden sich geschützte Biotope (s. Abb. 9). Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen.

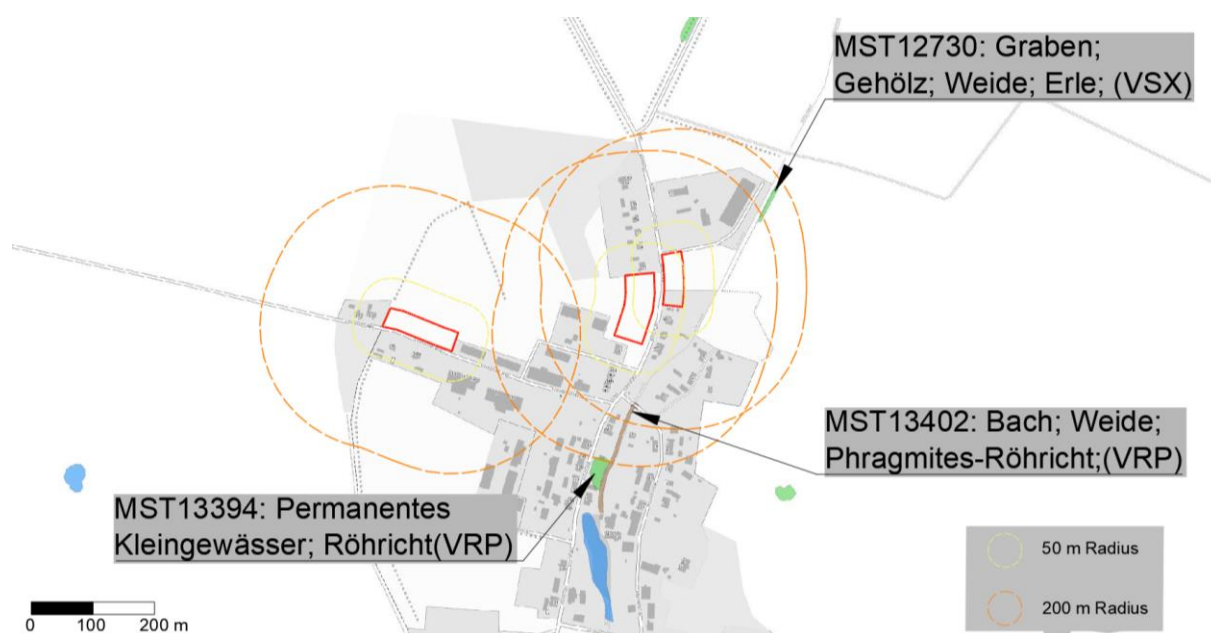


Abb. 9: geschützte Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

B.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die überbaubaren Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Voll-versiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
GIM	Bauflächen versiegelt	3.180,30	0,5	1.590,15

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen, Einfriedungen und Nutzung auf den Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine Populationen von in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführten Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquiva- lent für Teil-/ Vollversiege- lung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompen- sationsbedarf [m² EFÄ]
11.926,13		0		1.590,15		13.516,28

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Gehölze.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die gesetzlich geschützten und straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V2 Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangene 150 m² versiegelter Fläche hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Kaiser Wilhelm, Königlicher

Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes:

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Der Kompensationsbedarf wird durch Kauf von 1,25 Ökopunkten/ m² Grundstücksfläche (insgesamt 13.517 Kompensationsflächenäquivalente) des ca. 18,5 km südöstlich des Vorhabens gelegenen Kontos VG - 038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg“ gedeckt. Ansprechpartnerin ist Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail info@flaechenagentur-mv.de. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

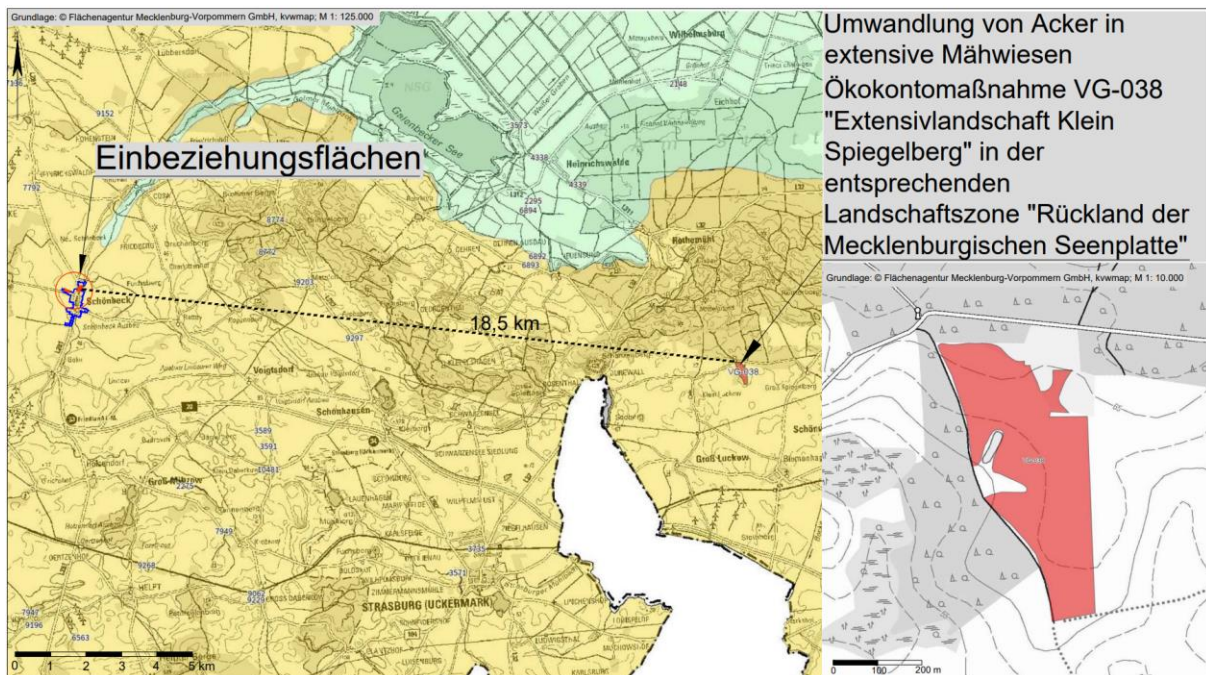


Abb. 10: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,